

An alle

Kita-Leitungen zur Klärung und Weiterleitung an
die Kita-Beschäftigten und die Einrichtungsträger

Hannover, 21.07.2014

Schützt Euch vor Haftung bei Abwesenheit von Kita-Personal!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

oft wird wochen- und monatelang in Gruppen gearbeitet, für die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Fachpersonal zur Verfügung steht. Gelegentlich ist es auch eine Sozialassistentin oder ein Sozialassistent, die/der den Gruppendienst allein erledigt, obwohl dies nach dem niedersächsischen KiTaG nicht erlaubt ist.

Diese Tatsache bestreitet (hinter vorgehaltener Hand) niemand. Neu ist nun ein Schreiben des niedersächsischen Kultusministeriums, das weitreichende Konsequenzen bei einem „weiter so“ androht. In den Einrichtungen können zukünftig vermehrt Kontrollen stattfinden, die gab es bisher so gut wie nie. Bisher hat die niedersächsische Landesschulbehörde eher „lax“ kontrolliert, ob die gesetzlichen Anforderungen bei der Personalausstattung eingehalten wurden. Das mag auch daran liegen, dass sich das Land selbst bisher an den Personalkosten für Vertretungskräfte nicht beteiligt hat.


Das Landeskirchenamt hat in einem Rundschreiben vom 09.07.2014 darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Personalausstattung rechtswidrig ist: **„Das vorübergehend rechtswidrige Betreiben einer Gruppe kann im Einzelfall schwerwiegende Folgen haben. Im Falle eines Unfalls stellen sich aufsichts- und haftungsrechtliche Fragen. Bei einem vorübergehenden rechtswidrigen Betreiben einer Gruppe könnte ggf. kein Versicherungsschutz bestehen(...). Falls es nicht gelingt, kurzfristig geeignete Fachkräfte zu finden oder die Anstellung von Vertretungskräften zu finanzieren, wäre als Konsequenz zu prüfen, ob bei mehrtägigen Abwesenheiten von pädagogischem Personal die betroffene(n) Gruppe(n) vorübergehend zu schließen sind. Der Betrieb einer Gruppe, die nicht die Personalanforderung des KiTaG erfüllt, ist rechtswidrig und sollte aus arbeitsrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen nicht geduldet werden.“**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was bedeutet das für Euch? Wenn sich ein Kita-Träger weiterhin nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, ist die Aufsichtspflicht nicht erfüllt. Doch wer wird im Zweifel dafür verantwortlich gemacht? Die Kita-LeiterIn? Die Kollegin/der Kollege, die oder der alleine den Gruppendienst aufrecht erhält? Oder beide, also Leitung und ErzieherIn oder SozialassistentIn? Sicher ist: Das Gehalt ist nicht hoch genug, um bei einem Wegfall des Versicherungsschutzes die Folgekosten von Verletzung oder gar Behinderung eines betreuten Kindes „wegdrücken“ zu können! Es ist deshalb in Eurem unbedingten Interesse, Euch von den Haftungsansprüchen aufgrund rechtswidriger Personalausstattung befreien zu lassen. Das solltet Ihr von Euren Anstellungsträgern verlangen.

Wir werden das Landeskirchenamt auffordern, gegenüber den Kita-Trägern klarzustellen, dass eine Arbeitnehmerhaftung bei Nichteinhaltung der Personalstandards grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die alleinige Haftung für rechtswidrige Unterschreitung des Personalstandards muss beim Kita-Träger liegen!

Bitte berichtet uns, ob Ihr eine Haftungsfreistellungserklärung von Eurem Kita-Träger ausgestellt bekommen habt! Dieses Verfahren ist erst dann nicht mehr nötig, wenn sich die Kita-Träger strikt an die Bestimmungen des Kita-Gesetzes halten und bei Nichtgewährleistung des Personalstandards die Gruppe(n), wie vom Landeskirchenamt empfohlen, schließen. Eine Schließung ist für die Eltern sicher hart, aber die Einrichtung weiterhin um jeden Preis offen zu halten – eventuell sogar ohne Versicherungsschutz – das geht gar nicht! Auch damit Ihr im Ernstfall nicht alleine da steht, solltet Ihr Euch die Solidarität und den Rechtsschutz der Kirchengewerkschaft Niedersachsen sichern, sofern Ihr noch nicht Mitglied seid! Bei uns seid Ihr willkommen!

Mit kollegialen Grüßen



Werner Massow
Vorsitzender